

des Landratsamtes Erding

Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellbäche“ Vom 24. März 1997

Der Landkreis Erding erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS – 791–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. April 1994, Nr. 820-8623-4/86, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Isental im Gebiet der Stadt Dorfen, des Marktes Isen sowie der Gemeinde Lengdorf und Buch a. Buchrain wird unter der Bezeichnung „Isental und südliche Quellbäche“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2050 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets verläuft wie folgt:

1. Isental von Isen bis Wöhrmühle mit dem Quellbach Kaltenbach:

¹Vom Nordrand von Isen entlang der Straße von Isen nach Penzing, diese dort verlassend etwa 700 m weiter in nördlicher Richtung, wendet sich dann südwärts und verläuft auf der östlichen Seite des Kaltenbachs in Richtung Süden bis Kaltenbach. ²Entlang des Waldrandes umgeht sie Kaltenbach, überquert die Staatsstraße 2332 und verläuft entlang der Straße nach Oberndorf in Richtung Norden bis zur Südgrenze von Innerbittlbach. ³Unter östlicher Umgehung dieser Ortschaft verläuft sie weiter nördlich über den Weg entlang des Feldweges bis zur Einmündung in die Straße nach Furtarn. ⁴Entlang dieser verläuft sie weiter in Richtung Norden unter östlicher Umgehung von Furtarn bis zur Einmündung in die Kreisstraße ED 14. ⁵Entlang dieser in Richtung Lengdorf führt sie an der Kreuzung mit der Bahnlinie Thann–Matzbach–Haag entlang der Bebauungsgrenze nördlich des Isenlaufs durch Lengdorf bis zur Südgrenze der Ortschaft Brandlengdorf. ⁶Weiter in Richtung Osten über Langprenning und Embach folgt sie der Bahnlinie München–Ost–Braunau in Richtung Osten bis westlich von Anning. ⁷Hier zweigt sie in Richtung Nordosten ab und verläuft über Oberdorfen weiter entlang der Straße nach Niederhar. ⁸Weiter entlang des Isenlaufs durch die Stadt Dorfen bis zur Bahnlinie Dorfen–Taufkirchen, folgt dieser ca. 200 m, zweigt dann in östlicher Richtung ab und führt unter Umgehung der vorhandenen Bebauung zur Straße Dorfen–Hampersdorf, der sie bis zur Abzweigung der Straße nach Loipfering folgt. ⁹Weiter entlang dieser Straße unter Miteinbeziehung des nördlich der Straße befindlichen Baumbestandes über Loipfering bis südlich Kirchstetten. ¹⁰Hier verläßt sie den Straßenlauf und verläuft weiter östlich über Etzberg und Hub nach Polding, hier weiter entlang der Landkreisgrenze bis zur Wöhrmühle. ¹¹Hier trifft sie ca. 300 m westlich Wöhrmühle auf den Feldweg in Richtung Wasentegernbach, dem sie bis zum östlichen Ortsrand von Wasentegernbach folgt. ¹²Hier trifft sie auf die Bahnlinie München–Ost–Simbach, der sie westwärts bis zur Kreuzung mit der Straße Kloster Moosen–Dorfen folgt. ¹³Weiter am Bebauungsrand von Dorfen vorbei bis zum Isenflutkanal, entlang diesem durch die Stadt Dorfen, zweigt sie dann unter westlicher Umgehung der Isener Siedlung nach Süden ab, trifft auf die Bahnlinie München–Ost–Braunau und folgt dieser westwärts bis zur Abzweigung des Feldweges nach Pfaffing. ¹⁴Weiter entlang dieses Feldweges durch Pfaffing trifft sie auf die Straße nach Lengdorf, der sie über Watzling, Hub, Tiefenbach – unter Aussparung von Kopfsburg – durch Höhenberg bis zum Ortsrand von Lengdorf folgt. ¹⁵Durch Lengdorf führt sie unter Aussparung der Bebauung in unmittelbarer Isennähe bis zur Bahnlinie Thann–Matzbach–Haag, der sie bis zum Nordrand von Isen folgt.

2. Quellbäche Schinderbach, Ambach und Thonbach:

¹Vom südöstlichen Ortsrand von Isen ausgehend, entlang der Bahnlinie Thann-Matzbach-Haag in Richtung Süden bis Öd, wendet sie sich dann ostwärts über Willmating und umquert den Quellbereich des Thonbachs. ²Weiter entlang der Kreisstraße ED 23, bis ca. 150 m hinter Thonbach, folgt sie hier dem Verlauf des in nordwestlicher Richtung abzweigenden Feldwegs, etwa 300 m, um dann in westlicher Richtung abzweigend der Bahnlinie Thann-Matzbach-Haag bis in Höhe des Zusammenflusses von Thonbach und Schinderbach zu folgen. ³Hier überquert sie östlich des Schinderbachs die Kreisstraße ED 23 und folgt dann in südlicher Richtung der Straße nach Eschbaum. ⁴Weiter entlang des Feldweges nach Ambach verläuft sie, hier die Straße verlassend, weiter südöstlich über Hub nach Angersbach. ⁵Hier folgt sie in etwa dem Feldweg in Richtung Osten und beschreibt einen weiten Bogen westwärts, um dann westlich der Langwiese, dem Feldweg durchs Schnauppinger Holz folgend, nach Hub zu führen. ⁶Weiter in Richtung Nordwesten führt sie entlang des Holzes nördlich Söcking über Eschbaum bis zur Kreisstraße ED 23, der sie bis zum Südostrand von Isen folgt und östlich zur Bahnlinie hin abschließt.

3. Isental bis Isen mit dem Quellbach Loipfinger Bach

¹Beginnend am südwestlichen Ortsrand von Isen folgt sie südlich der Straße nach Rosenberg, dort die Straße verlassend geradlinig weiter nach Süden bis Steinspoint. ²Hier richtet sie sich bis Loipfing nach dem Verlauf der Straße Steinspoint-Oberbuch. ³Südlich Loipfing verläuft sie weiter entlang des abknickenden Feldwegs südwestwärts westlich vorbei am dortigen Anwesen bis zum Neuhartinger Bach. ⁴Diesem folgt sie entlang der Gemeindegrenze zu Forstern ostwärts, bis sie nach Überquerung des Loipfinger Bachs auf den Feldweg östlich des Burgrainer Holzes trifft. ⁵Entlang diesem verläuft sie in nördlicher Richtung, das Reitfeld umfahrend bis Burgrain. ⁶Innerhalb der Ortschaft läuft sie entlang des Isenlaufs nach Süden, dann weiter entlang der Hanghalte über Kuglmühle, Hub, auf der linken Isenseite nach Giesering, Kemating bis Mittbach. ⁷Hier führt sie weiter auf der rechten Isenseite in Richtung Osten, an Kemating südlich vorbei nach Giesering bis zum nördlich Weiher gelegenen Hof. ⁸Weiter entlang der Straße Maitenbeth-Isen bis in Höhe Buchschachen, folgt sie dann westlich der Straße nach Mittbach etwa 200 m, verläuft dann nördlich entlang des Waldrandes bis zur Kreisstraße ED 10, welcher sie in nördlicher Richtung bis zum Ortsrand von Burgrain folgt. ⁹Unter Aussparung der bebauten Bereiche verläuft sie unmittelbar am Isenlauf durch Burgrain und zieht sich dann längs der Hangleiten nordwärts entlang der Feldwege über Kai, Straß und Urtlmühle an den südwestlichen Ortsrand von Isen und schließt westlich zur Straße nach Husenberg ab.

(3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:5000 und M 1:25 000, ausgefertigt vom Landratsamt Erding am 24. 3. 1997, eingetragen. ²Die Karte mit dem M 1:25 000 ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung und dient zur groben Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem M 1:5000 (Innenseite der Strichlinie). ⁴Sie ist beim Landratsamt Erding niedergelegt, wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(4) Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen und über Beschränkungen und Regelungen des Betretungsrechts, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Isental“ ist es:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere das Isental mit seinen Quellbächen in seiner Eigenschaft als ökologischer Ausgleichsraum und als Verknüpfungsbereich zweier angrenzender Naturräume, dem teritären Isar-Inn-Hügelland im Norden und der Altmoränenlandschaft im Süden, zu erhalten;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu bewahren, insbesondere die vielfältig strukturierte Auenlandschaft und die schluchtartigen Trog- und Kerbtäler der Quellbäche des Isenlaufs zu schützen;
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere das Isental als örtliches Erholungsgebiet zu sichern.

§ 4

Verbote

¹In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

²Insbesondere ist verboten:

1. die Lebensbereiche von gefährdeten oder seltenen Pflanzen und Tieren zu zerstören oder nachhaltig zu verändern;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile von gefährdeten oder seltenen Arten zu entnehmen oder zu beschädigen;
3. Ufergehölze zu beschädigen oder zu beseitigen; Art. 2 des Naturschutzergänzungsgesetzes – NatEG – (BayRS 791-2-U) bleibt im übrigen unberührt;
4. gefährdeten oder seltenen Tieren nachzustellen oder sie zu töten und
5. die Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Erding bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO –) zu errichten, zu ändern, oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, die sockellos und ohne Beton oder Betonteile erstellt werden);
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschüttungen;
2. Soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen, ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) Boote zu lagern;
 - d) außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
 - e) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidewieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 - f) Straßen, Wege, Plätze, wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
4. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; Art. 2 NatEG bleibt im übrigen unberührt;
5. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln sowie forstwirtschaftliche Reinbestände (Monokulturen) über 0,1 ha, insbesondere reine Nadelholzbestände zu pflanzen; Art. 2 NatEG bleibt im übrigen unberührt;
6. Erstaufforstungen als reine Nadelholz- oder Pappelanpflanzungen vorzunehmen;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und zur Gewässerunterhaltung;
8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätzen und außerhalb von Privatwegen und Plätzen zu reiten;
9. standortfremde und nicht heimische Gehölze zu forstwirtschaftlichen oder jagdwirtschaftlichen Zwecken ins Landschaftsschutzgebiet einzubringen; Art. 4 NatEG bleibt im übrigen unberührt;
10. Gegenstände, soweit sie nicht ohnehin den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, abzulagern;
11. außerhalb genehmigter Modellflugplätze Flugmodelle aufsteigen zu lassen.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Feuchtfeldern, Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z. B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kV Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nummern 1 Buchstabe b, 3 und 7;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nummern 7 und 9;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufer und Dränanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die Waldungen in ihrer natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nummern 3, 4, 5, 6 und 9;
5. sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung (Unterhaltung und Instandsetzung) von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung; hierzu gehören auch die für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung erforderlichen Maßnahmen; ebenso die Maßnahmen, welche zur Herstellung der erforderlichen Mindestsichtweiten erforderlich sind, sowie die Erneuerung von schadhafte Straßenbestandteilen;
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Telekom und der Deutschen Bahn AG;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. der Bau einer Bundesfernstraße mit der vom Bundesminister für Verkehr mit Schreiben vom 6. 1. 1984 (StB 23/40.10.72.0094/48BM83) bestimmten Linienführung.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Erding erteilt. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nummern 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen oder Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 Nummern 1 bis 11 erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4 dieser Verordnung) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2 dieser Verordnung) nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Erding in Kraft.

Erding, 24. 3. 1997

Landkreis Erding
gez. Bauer, Landrat